

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenkirchen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in seiner Sitzung am 2003-01-20 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenkirchen in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Leistungen und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; weiterhin der jeweilige Antragsteller. Das sind insbesondere die Erben, der überlebende Ehegatte und unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
- b) Bei geregelter Übergang des Nutzungsrechtes der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- c) Bei ungeregelter Übergang des Nutzungsrechtes in nachstehender Reihenfolge folgende Personen:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die leiblichen Kinder,
 3. die Stiefkinder,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. die Eltern,
 6. die vollbürtigen Geschwister,
 7. die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. – 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird nach dem Prinzip des Erstgeborenen unterschieden.

- d) Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
- e) Für sonstige Genehmigungen im Sinne der Friedhofssatzung der jeweilige Antragsteller.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen oder Genehmigungen mit der Beantragung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum bzw. bei Verlängerung für den beantragten Zeitraum zu zahlen.

§ 4 Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

Reihengrabstätten

| | |
|--------------------------|----------|
| a) Kindergrabstätte | 100,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 250,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| d) Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| e) Urnendoppelgrabstätte | 150,00 € |

Wahlgrabstätten

| | |
|-------------------|----------|
| Einzelgrabstätten | 325,00 € |
|-------------------|----------|

§ 5 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben.:

| | |
|--------------------------|---------|
| a) Kindergrabstätte | 10,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| d) Urneneinzelgrabstätte | 10,00 € |
| e) Urnendoppelgrabstätte | 15,00 € |

§ 6 Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünfläche, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

| | |
|--------------------------|---------|
| a) Kindergrabstätte | 12,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 22,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| d) Urneneinzelgrabstätte | 12,00 € |
| e) Urnendoppelgrabstätte | 20,00 € |

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 6 der Friedhofssatzung:

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Gebühr für 5 Jahre | 50,00 € |
| b) Einzelgenehmigung | 10,00 € |

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung von

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Grabanlagen, Grabmale, Gedenkplatten | 10,00 € |
|--------------------------------------|---------|

Allgemeine Gebühren:

- | | |
|---|--------|
| a) Umschreibung von Grabnutzungsrechten | 5,00 € |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 5,00 € |
| c) sonstige Genehmigungen | 5,00 € |

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 07.03.1997 außer Kraft.

Hohenkirchen, d. 2003-01-20

Tauscher
Bürgermeister

Siegel